

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/85/87

Dresden, 18. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/267
Thema: Veröffentlichung der Namen von Tatverdächtigen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Zusammenhang mit den Krawallen im Leipziger Stadtteil Connewitz am 11. Januar 2016 hatte die Leipziger Internet Zeitung (L-IZ) am 08.08.2016 mitgeteilt, dass den Redaktionen der L-IZ.de und der Leipziger Zeitung die Namen der 215 Tatverdächtigen vorliegen. Am 11.08.2016 fand sich dieser Artikel auf der Web-Seite linksunten.indymedia.org.

Die Staatsregierung teilte unter der Drs.-Nr. 6/8265 mit, dass diesbezüglich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen ‚fehlender belastbarer Erkenntnisse‘ abgesehen wurde.

Ende Dezember 2016 tauchten im Leipziger Süden mehrere Plakate der sog. ‚Antifa‘ auf, auf denen die Namen der von der Polizei ermittlungsdienstlich behandelten Beteiligten veröffentlicht wurde.

Am 11.09.2019 teilte die Leipziger Volkszeitung unter Hinweis auf die Staatsanwaltschaft mit, dass bis heute ungeklärt sei, ‚woher die brisanten Infos aus dem Ermittlungsverfahren stammten‘, kein Tatverdächtiger ermittelt und das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche „fehlenden belastbaren Erkenntnisse“ führten zu der Entscheidung, nach der Mitteilung der L-IZ vom 08.08.2016 bzw. dem indymedia-Artikel vom 11.08.2016 auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verzichten?

Im Hinblick auf die ersten Veröffentlichungen im August 2016 wurden keine Ermittlungen veranlasst, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse vorlagen, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt hätten. In den o. g. Veröffentlichungen wurde lediglich die Behauptung aufge-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

stellt, im Besitz einer „Liste“ zu sein, ohne dass dies zunächst durch entsprechende weitere Aussagen und Beiträge bestätigt wurde. Konkrete Anhaltspunkte für den tatsächlichen Besitz der Daten ergaben sich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht.

Frage 2:

Wegen welcher Straftatbestände wurde nach der Veröffentlichung der Namen der von der Polizei erkennungsdienstlich behandelten Personen auf Plakaten im Leipziger Süden ermittelt?

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat nach Kenntniserlangung und Vorlage der polizeilichen Erkenntnisse ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der üblen Nachrede sowie des Verstoßes gegen das Sächsische Datenschutzgesetz eingeleitet. Insgesamt wurden durch 50 betroffene Personen im Zusammenhang mit der Plakataktion Strafanzeigen unter anderem wegen falscher Verdächtigung, Verleumdung und Bedrohung erstattet. Sämtliche Strafanzeigen wurden in dem durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahren zusammengefasst.

Nach Veröffentlichung der Namen und weiterer persönlicher Daten einschließlich Bildern der 215 Beschuldigten am 6. Februar 2017 auf der Internetseite „<https://le1101.noblogs.org/post/tag/leipzig>“ wurde durch die Staatsanwaltschaft Leipzig von Amts wegen ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Tatvorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses eingeleitet.

Frage 3:

Wann wurde wie vielen Personen - im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die 215 Tatverdächtigen und den Ermittlungen gemäß Frage 2 - Akteneinsicht gewährt?

Soweit die unter Frage 2 dargestellten Ermittlungsverfahren betroffen sind, wurde kein Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht gestellt.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen hier nicht unmittelbar vor. Zusammenfassende Übersichten zu den durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte gewährten Akteneinsichten werden durch die Staatsanwaltschaften nicht geführt.

Eine Beantwortung der Teilfrage ist überdies auch nicht durch eine Recherche in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften möglich. Ob in einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Akteneinsicht gewährt wurde, wird in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht erfasst.

Eine Beantwortung der Teilfrage wäre daher nur dann möglich, wenn sämtliche Verfahrensakten zu dem Verfahrenskomplex „Connewitz 11. Januar 2016“ einer händischen Auswertung unterzogen werden würden.

Allein durch die Staatsanwaltschaft Leipzig wurden zum Verfahrenskomplex „Connewitz 11. Januar 2016“ 103 Anklagen gegen 202 Beschuldigte erhoben. Eine Beantwortung der Teilfrage wäre daher nur dann möglich, wenn – allein für den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig – 103 Strafakten einer manuellen Einzelauswertung unterzogen werden würden.

Eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften (und Gerichte) in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der 103 Akten – allein für den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig – ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der für die händische Auswertung der Akten zu insgesamt 103 Verfahrensakten anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens sieben Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass der zur vollständigen Beantwortung der Frage notwendige Aufwand – auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts – nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar wäre.

Frage 4:

In welchem Zeitraum und durch welche konkrete Stelle wurden die Ermittlungen gemäß Frage 2 geführt?

Das vormalige Operative Abwehrzentrum (OAZ) bei der Polizeidirektion Leipzig hat im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der 215 Namen am 30. Dezember 2016 auf Plakaten in Leipzig-Connewitz nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Leipzig noch am gleichen Tag Ermittlungen gegen Unbekannt aufgenommen. Die Unterlagen wurden der Staatsanwaltschaft Leipzig erstmals am 17. Januar 2017 vorgelegt. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde das Verfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 6. November 2017 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

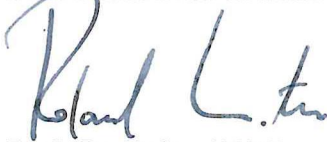
Die Ermittlungen nach Veröffentlichung der Daten der Beschuldigten einschließlich der hierzu erfolgten Recherchen am 6. Februar 2017 auf der Internetseite „<https://le1101.noblogs.org/post/tag/leipzig>“ wurden ebenfalls durch das OAZ bei der Polizeidirektion Leipzig geführt. Nach dortiger Einleitung der Ermittlungen am 9. Februar 2017 und Vorlage der Akten am 10. Februar 2017 wurde durch die Staatsanwaltschaft Leipzig am 13. Februar 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Tatvorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses eingeleitet. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 15. August 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Frage 5:

Liegen nunmehr Erkenntnisse vor, ob über die Namen hinaus weitere persönliche Daten der Tatverdächtigen weitergegeben wurden?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller